

# Abteilungsordnung TUS Freckenhorst 07 e.V.

Diese Abteilungsordnung stellt eine Ergänzung zu § 14 der Satzung des TUS Freckenhorst 07 e. V. dar.

## Inhalt:

- § 1      **Status der Abteilung**
- § 2      **Mitglieder**
- § 3      **Organe**
- § 4      **Einberufung der Abteilungsversammlung**
- § 5      **Wahlen**
- § 6      **Abteilungsvorstand**
- § 7      **Sitzung des Abteilungsvorstandes**
- § 8      **Aufgaben der Abteilungsvorstandsmitglieder**
- § 9      **Mitgliederverwaltung**
- § 10     **Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**
- § 11     **Schlussbestimmung**

## **§ 1 Status der Abteilung**

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb. Sie können keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

In Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand eine eigene Kassenführung der Abteilung genehmigen – siehe hierzu § 8 Ziffer 4 dieser Ordnung.

Die Auflösung einer Abteilung regelt sich nach der Satzung des TUS Freckenhorst 07 e. V.. Die Auflösung kann sowohl vom Gesamtvorstand als auch von der Abteilung selbst herbeigeführt werden, wenn in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden hierfür stimmen.

## **§ 2 Mitglieder**

Alle Mitglieder der Abteilung müssen Mitglieder des Vereins sein und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.

Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

# Abteilungsordnung TUS Freckenhorst 07 e.V.

## § 3 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) der Abteilungsvorstand
- c) die Abteilungsjugend

## § 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 10 der Vereinssatzung.

Die Versammlungen sind jeweils vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins abzuhalten.

Der Gesamtvorstand ist über die Durchführung der Abteilungsversammlung, unter Beifügung der Tagesordnung, zu informieren. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben die Möglichkeit der Teilnahme.

## § 5 Wahlen

Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt analog den Bestimmungen des § 11 der Vereinssatzung.

## § 6 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter/in
- b) stellvertretender / stellvertretende Abteilungsleiter/in
- c) Kassenwart/in (**aktuell ausschließlich für die Tennisabteilung**)
- d) Sportwart/in
- e) Jugendwart/in
- f) Beisitzer/innen im Bedarfsfall

Die Wahl des Abteilungsvorstandes durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung. Die Abteilungsleitung wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung des Vereins bekanntgegeben.

## § 7 Sitzung des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden (ersatzweise durch die Vertretung) eingeladen.

# Abteilungsordnung TUS Freckenhorst 07 e.V.

## § 8

### Aufgaben der Abteilungsvorstandsmitglieder

Die Aufgaben des Abteilungsvorstandes sind:

1. Der **Abteilungsleiter** / die **Abteilungsleiterin** ist verpflichtet, den Abteilungsvorstand zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er / Sie beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Abteilungsversammlungen. Der / Die Abteilungsleiter/in ist mitverantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten, Sportgeräten und die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung Verträge auszuarbeiten sind, die er vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins mitunterschreiben lässt.

Ferner vertritt der **Abteilungsleiter** / die **Abteilungsleiterin** die Interessen der Abteilung im erweiterten Vorstand des Gesamtvereins.

2. Der **Stellvertreter** / die **Stellvertreterin** vertritt den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

**3. Aktuell ausschließlich für die Tennisabteilung:**

Der **Kassenwart** / die **Kassenwartin** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er / Sie regelt die Finanzen gegenüber dem Gesamtverein. Alle im Abteilungsvorstand beschlossenen Ausgaben werden vom / der Kassenwart/in auftragsgemäß erledigt. Der / Die von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer/in hat die Pflicht, die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Der Kassenwart / die Kassenwartin regelt die Abteilungsfinanzen gegenüber dem Gesamtverein im Einvernehmen mit dem für die Finanzen verantwortlichen Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungsfinanzen fließen in die Finanzbuchhaltung des Gesamtvereins ein und unterliegen den satzungsgemäßen Regelungen.

4. Der **Sportwart** / Die **Sportwartin** ist zuständig für den Trainings- und lfd. Spielbetrieb.
5. Der **Jugendwart** / Die **Jugendwartin** vertritt die Interessen der Jugend innerhalb der Abteilung und außerhalb in der Jugendversammlung des Gesamtvereins. Näheres regelt die Jugendordnung des Gesamtvereins.

## § 9

### Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

# Abteilungsordnung TUS Freckenhorst 07 e.V.

## § 10

### **Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen sowie im Einklang mit der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

## § 11

### **Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde am 07. Oktober 2020 vom Gesamtvorstand des TUS Freckenhorst 07 e. V. beschlossen -siehe Protokoll- und tritt mit der Beschlussfassung über die neue Vereinssatzung auf der Mitgliederversammlung am 13. November 2020 in Kraft.

-----